

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers bis zum 18. Januar 2020 zu novellieren. Hierbei ist insbesondere die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von einer zehnjährigen auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung anzuheben. Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2005/36/EG unter anderem vor, dass eine Hebamme genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, aufweist.

Auch darüber hinaus besteht Reformbedarf des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers. Das Gesetz stammt aus den 1980er Jahren und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung. Die Gesundheitsversorgung ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt, aber auch spezifisch für die Hebammen, anspruchsvoller und komplexer geworden. Evidenzbasierte Konzepte sind für die hebammengeleitete Geburtshilfe dringend erforderlich. Hebammen müssen zudem in der Lage sein, ihr eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren. Der medizinische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Auch die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung.

Es wird darüber hinaus bezüglich der Hebammenversorgung immer wieder von Versorgungsengpässen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich berichtet. Eine qualitativ hochwertige, modern ausgestaltete Hebammenausbildung soll entscheidend zur Attraktivität des Hebammenberufs beitragen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern sowie die Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen. Hebammen sollen den Anforderungen des komplexer werdenden Gesundheitssystems durch eine anspruchsvolle,

stärker wissenschaftlich ausgerichtete und gleichzeitig berufsnahe Ausbildung begeben können und so der herausragenden Verantwortung, die der Hebammenberuf mit sich bringt, gerecht werden.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11. Dezember 2018 wurde die Mitnahme Pflegebedürftiger bei einer stationären medizinischen Rehabilitation der pflegenden Angehörigen ohne eine Reisekostenregelung geregelt.

## **B. Lösung**

Die Hebammenausbildung wird vollständig akademisiert. Zukünftig werden alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet. Das Studium ist als duales Studium ausgestaltet und weist einen weiterhin hohen Praxisanteil auf. Hierdurch werden die EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, den hohen Anforderungen an Hebammen im komplexer werdenden Gesundheitssystem entsprochen und die Attraktivität der neuen Hebammenausbildung gesteigert. Die Akademisierung stärkt die Hebammen zudem in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Dies ist hinsichtlich ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit erforderlich.

Bei einer stationären medizinischen Rehabilitation für pflegende Angehörige sollen die Kranken- und Pflegekassen bei einer Mitnahme der Pflegebedürftigen auch deren erforderlichen Reisekosten übernehmen.

## **C. Alternativen**

Keine.

Die Akademisierung der Hebammenausbildung muss vollständig erfolgen. Eine Teilakademisierung kommt für diesen Beruf nicht in Betracht. Das Nebeneinander verschiedener Ausbildungswege für Hebammen würde zu einer Spaltung der ohnehin kleinen Berufsgruppe führen. Dabei muss jede Hebamme in der Lage sein, das gesamte Tätigkeitsspektrum ihres Berufs zu beherrschen und insbesondere auch die vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen – und das auf einem bundesweit einheitlichen Niveau.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden jeweils als Beihilfeträger und die gesetzliche Krankenversicherung entstehen durch dieses Gesetz keine dauerhaften Mehrausgaben. Die zukünftig aus dem Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu finanzierenden Anteile an den Kosten des dualen Hebammenstudiums werden den bisher vollständig aus dem Ausgleichsfonds zu finanzierenden Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung im Wesentlichen entsprechen.

Für einen Übergangszeitraum können Umstellungskosten insbesondere durch die Nachqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Diese Kosten liegen in der Größenordnung eines geringen zweistelligen Millionenbetrages, der sich über mehrere Jahre verteilt, in denen die Studiengänge aufgebaut werden. An den Umstellungskosten sind der Bund, die Länder und die Gemeinden als Beihilfeträger nur in sehr geringem Umfang beteiligt. Die im Rahmen der Mitnahme von Pflegebedürftigen zur stationären medizinischen Rehabilitation der pflegenden

Angehörigen entstehenden Reisekosten führen für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung insgesamt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1 Million Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es wird erwartet, dass der Erfüllungsaufwand insgesamt einen zweistelligen Millionenbetrag nicht überschreitet.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Studierenden kann die reformierte Ausbildung im Hinblick auf die Dauer des dualen Studiums im Einzelfall gegebenenfalls einen zeitlichen Erfüllungsaufwand bedeuten. Abhängig von der Ausgestaltung des Studiums kann das duale Hebammenstudium nach § 11 sechs bis acht Semester, also länger dauern als die bisherige dreijährige fachschulische Ausbildung nach dem Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Die Entscheidung über die konkrete Dauer des Studiums wird in den Ländern getroffen. Bei Zugrundelegung des Mittelwerts von sieben Semestern Gesamstudiendauer entsteht ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von 900 Stunden je studierende Person.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für die Wirtschaft ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12 000 Euro. Dieser Aufwand ergibt sich aus verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten. So sind Kooperationsvereinbarungen unter anderem zwischen den verschiedenen an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten Einrichtungen und Hebammen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kooperiert zudem über eine Vereinbarung mit der die Gesamtverantwortung für das Studium tragenden Hochschule. Hebammenschulen haben des Weiteren die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen bestimmte Aufgaben von Hochschulen für einen Übergangszeitraum zu übernehmen.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch die Einführung einer Nachweispflicht von an der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden beteiligten ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung entstehen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von unter 1 000 Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entstehen auf Grundlage der Einrichtung von dualen Hebammenstudiengängen ab dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit des Hebammengesetzes nach einer vorsichtigen Schätzung jährliche Ausgaben in Höhe eines unteren bis mittleren zweistelligen Millionenbetrages (rund 30 Mio. Euro). Hiervon sind

diejenigen Ausgaben abzuziehen, die bereits jetzt durch die Finanzierung von Modellstudiengängen nach § 6 Absatz 3 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung bestehen.

Weiterhin entstehen durch den erforderlichen Aufbau von Studiengängen nach einer vorsichtigen Schätzung bei den Ländern einmalig Kosten in der Größenordnung eines unteren einstelligen Millionenbetrages (rund 5 Mio. Euro). Im Übergangszeitraum bis Ende 2030 können Kosten für die Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen anfallen, die davon abhängen, inwieweit Kooperationen gebildet werden und daher nicht prognostizierbar sind. Diese Kosten sind sukzessive abnehmend.

#### **F. Weitere Kosten**

Für die privaten Krankenversicherungen entstehen durch dieses Gesetz keine dauerhaften Mehrausgaben. Die zukünftig aus dem Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu finanzierenden Anteile an den Kosten des dualen Hebammenstudiums werden den bisher vollständig aus dem Ausgleichsfonds zu finanzierenden Kosten der fachschulischen Hebammenausbildung im Wesentlichen entsprechen. An den unter Abschnitt D dargestellten Umstellungskosten sind die privaten Krankenversicherungen in geringem Umfang beteiligt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 21. August 2019

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung  
und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(Hebammenreformgesetz – HebRefG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung  
und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(Hebammenreformgesetz – HebRefG)\***

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit  
der Bundestagsdrucksache 19/10612.

---

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung (NKR-Nr. 4781, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand:	900 Stunden im Einzelfall (22.500 Euro)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon aus Informationspflichten:	13.000 Euro 1.000 Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	30 Mio. Euro 5 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Hebammenreformgesetz werden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Gesetzentwurf über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in, one out'-Regel	Im Sinne der 'One in, one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein 'In' von 13.000 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.
Evaluierung	Modellstudiengänge zur akademischen Hebammenausbildung wurden bereits mit positivem Ergebnis evaluiert. Auf dieser Grundlage beginnt die akademische Ausbildung ab 2020 mit einer Umstellungsphase von 10 Jahren. Eine Evaluierung während dieser Phase würde die dauerhaft beabsichtigten Regelungswirkungen nicht erfassen. Deshalb wird ab 2030 evaluiert. Ergebnisse werden nach fünf Jahren vorliegen.

Ziele	Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die Qualität der Hebammenausbildung und die Attraktivität des Hebammenberufs durch Akademisierung zu verbessern bzw. zu steigern.
Kriterien/Indikatoren	Dafür werden unter anderem Indikatoren sein, wie viele duale Studiengänge eingerichtet wurden und wie sich die Anzahl der Hebammenstudierenden entwickelt. Daraus kann abgeleitet werden, ob die Attraktivität des Berufs gesteigert werden konnte.
Datengrundlage	Die erforderlichen Daten werden durch Befragungen der Länder erhoben.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. In der Begründung des Gesetzentwurfs sind die Berechnungsgrundlagen des Erfüllungsaufwandes nicht dargestellt. Dies muss aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrats ein Einzelfall bleiben. Er erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

## II. Im Einzelnen

Mit dem Hebammenreformgesetz sollen zukünftig alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet werden. Als Ausbildungsform wird das duale Studium eingeführt, weil es das wissenschaftliche Studium mit einer beruflichen Ausbildung verbindet und damit wissenschaftsbezogene und berufspraktische Ausbildungsangebote miteinander verzahnt. Außerdem wird die Attraktivität der neuen Hebammenausbildung dadurch gesteigert. Die Reform ist auch erforderlich, weil das bestehende Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger aus den 1980er Jahren stammt und nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung entspricht.

Das Hebammengesetz führt die Berufsbezeichnung „Hebamme“ einheitlich für alle Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) ein. Die männliche Bezeichnung „Entbindungspfleger“ entfällt. Der Zugang zum Hebammenberuf wird nach wie vor durch die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ eröffnet. Die Erlaubniserteilung ist an Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss ein Studium absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden sein.

Im Ausbildungsjahr 2017/2018 absolvierten insgesamt 2.357 Auszubildende die Hebammenausbildung.

### II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

#### Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann durch die reformierte Ausbildung ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand entstehen. Die Dauer des dualen Hebammenstudiums wird mindestens sechs und höchstens acht Semester betragen. Abhängig von der Ausgestaltung des Studiums kann das duale Hebammenstudium daher länger dauern als die bisherige dreijährige fachschulische Ausbildung. Die Länder werden über die konkrete Dauer des Studiums und die damit verbundene Studienzeiterverlängerung entscheiden. Nach Schätzung des BMG kann bei Zugrundelegung eines Mittelwerts von sieben Semestern Gesamtstudiendauer ein zusätzlicher

jährlicher Zeitaufwand von 900 Stunden je studierende Person entstehen. Im Einzelfall entsteht dadurch zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 22.500 Euro (900 Stunden x 25 Euro).

#### Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand von 13.000 Euro. Dieser ergibt sich aus der Verpflichtung von Praxiseinrichtungen und anderen am Studium beteiligten Einrichtungen und Hebammen, Vereinbarungen über die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung abzuschließen. Erfüllungsaufwand kann auch entstehen durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und verantwortlichen Praxiseinrichtungen sowie der Möglichkeit von Hochschulen, praktische Lehrveranstaltungen oder die Praxisbegleitung für einen Übergangszeitraum auf Hebammenschulen zu übertragen.

Nach dem Gesetzentwurf werden ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen verpflichtet, den verantwortlichen Praxiseinrichtungen die voraussichtlichen Ausbildungskosten nachzuweisen. Diese Informationspflicht führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 1.000 Euro.

#### Verwaltung (Bund und Länder)

Dem Bund entsteht aufgrund des Gesetzentwurfs kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 30 Mio. Euro. Dieser setzt sich zusammen aus den Kosten für theoretische und praktische Lehrveranstaltungen, Sach- und Gemeinkosten der Hochschulen sowie sonstige laufende Kosten, zum Beispiel Kooperationskosten und Investitionsförderung. Die Länder werden die Studiengänge konkret ausgestalten. Für die Abnahme der staatlichen Prüfung entsteht den Ländern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil auch nach gegenwärtiger Rechtslage für die Hebammenausbildung eine staatliche Prüfung vorgesehen ist.

Den Ländern entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Reform der Hebammenausbildung. Das BMG schätzt diesen Umstellungsaufwand nachvollziehbar auf 5 Mio. Euro. Dieser Umstellungsaufwand setzt sich unter anderem zusammen aus der Akkreditierung der Studiengänge, aus Verfahren zur Besetzung von Lehrstühlen und der Umstrukturierungskosten des Systemwechsels.

#### II.2. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Hebammenreformgesetz werden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Gesetzentwurf über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

#### II.3. ‚One in one Out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in, one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‚In‘ von 13.000 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird mit einem anderen Regelungsvorhaben kompensiert.

#### II.4. Evaluierung

Modellstudiengänge zur akademischen Hebammenausbildung werden bereits seit dem Jahr 2009 angeboten und wurden mit positivem Ergebnis evaluiert. Auf dieser Grundlage soll die Hebammenausbildung in einem dualen Studium akademisiert werden. Die Einführung des dualen Hebammenstudiums beginnt ab 2020. In einer Umstellungsphase von 10 Jahren kön-

nen die Hochschulen mit Hebammenschulen kooperieren. Eine Evaluierung während der Umstellungsphase würde die dauerhaft beabsichtigten Regelungswirkungen nicht erfassen. Die Hebammenstudierenden bilden außerdem eine kleine Studierendengruppe, so dass Evaluierungen auf geringen Fallzahlen beruhen. Das Gesetz wird deshalb erst ab dem Jahr 2030 evaluiert, so dass Ergebnisse nach fünf Jahren vorliegen werden. Das Ziel der Evaluierung wird sein festzustellen, ob sich die Qualität der Ausbildung der Hebammen mit der Akademisierung signifikant verbessert hat. Dafür werden unter anderem Indikatoren sein, wie viele duale Studiengänge eingerichtet werden und wie sich die Anzahl der Hebammenstudierenden entwickelt. Die erforderlichen Daten sollen durch Befragungen der Länder erhoben werden.

### III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. In der Begründung des Gesetzentwurfs sind die Berechnungsgrundlagen des Erfüllungsaufwandes nicht dargestellt. Dies muss aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrats ein Einzelfall bleiben. Er erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Prof. Dr. Kuhlmann  
Stellv. Vorsitzende

Catenhusen  
Berichterstatter

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### 1. Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesrat fordert den Bund auf, den durch Umsetzung des Bundesgesetzes entstehenden Erfüllungsaufwand der Länder vollständig zu übernehmen. Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindlich zu klären, wie die Gegenfinanzierung der den Ländern entstehenden Kosten durch den Bund erfolgen kann.

##### Begründung:

Eine Kostentragung durch die Länder erscheint nicht möglich. Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel im Hochschulbereich besteht derzeit kein finanzieller Spielraum, um die nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Studienkapazitäten im Bereich des Hebammenwesens an den Hochschulen aus den laufenden Mitteln zu schaffen. Alternativ müssten Studienplätze in anderen Bereichen abgebaut werden, was nicht im Interesse des Bundes sein kann.

Dieses gilt insbesondere angesichts der bereits durch die Regelungen des Pflegeberufereformgesetzes von den Ländern zu tragenden Kosten und der sich abzeichnenden finanziellen Belastungen aus dem Psychotherapeutenreformgesetz.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Reform der Hebammenausbildung nicht „lediglich“ um zusätzliche Studienanfängerplätze in bestehenden Studiengängen handelt, sondern um dauerhafte, neue Plätze, für die administrativer sowie infrastruktureller Aufwuchs notwendig ist.

Hinzu kommen auf die Hochschulen Kosten in noch nicht abzuschätzender Höhe für die Praxisbegleitung durch Hochschulpersonal im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung zu. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die Koordination der Praxiseinrichtungen und die Begleitung durch die Hochschule einen sehr hohen Personalaufwand erfordern.

##### 2. Zu Artikel 1 insgesamt

Im gesamten HebG ist das Wort „Anpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahme“ in der jeweils grammatisch richtigen Form zu ersetzen.

##### Begründung:

Der Begriff „Anpassungsmaßnahme“ existiert so nicht. Korrekt ist der Begriff „Ausgleichsmaßnahme“, der durch Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG definiert wird. Es gibt sogenannte Anpassungslehrgänge, bei denen es sich um einen Unterfall der Ausgleichsmaßnahmen handelt. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte – wie in § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auch – der juristisch korrekte Begriff Ausgleichsmaßnahme im Gesetz verwendet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e, Buchstabe i, Buchstabe n und Buchstabe o HebG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe e sind die Wörter „über die“ durch die Wörter „Verschreibung von“ zu ersetzen und das Wort „aufzuklären“ ist zu streichen.
- b) In Buchstabe i ist das Wort „Kopflage“ durch das Wort „Schädellage“ zu ersetzen.
- c) Dem Buchstaben n sind nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „und die notwendigen Notfallmedikamente zu verabreichen“ anzufügen.
- d) Dem Buchstaben o sind nach dem Wort „überwachen“ die Wörter „und das Bonding des Neugeborenen mit Mutter und Vater zu gewährleisten und zu fördern“ anzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Mindestanforderungen des Artikels 42 der EU-Richtlinie 2005/36/EG benennen die Ausübung und Tätigkeit von Hebammen detailliert. Hierbei ist der Wortlaut „Verschreibung von Untersuchungen“ festgelegt. Eine alleinige Aufklärung über die Untersuchungen würde der Ausführung nicht folgen, sondern hinter den benannten Anforderungen verbleiben.

Zu Buchstabe b:

Die Kindslage bezeichnet in der Geburtshilfe die Lage der Frucht in der Gebärmutter. Hiervon können Verständnisse der Geburtsmechanik abgeleitet werden. Der fachliche Begriff für Kopflage ist nach vorgegebener Definition Schädellage.

Zu Buchstabe c:

Um in Notfallsituationen Schaden von der Frau und dem Kind abzuwenden, ist es sinnvoll, dass die Hebamme bis zum Eintreffen des Arztes geeignete Notfallmedikamente verabreichen kann. In den Berufsordnungen der Länder gibt es dazu bereits die Verpflichtung der eigenständigen Verabreichung für wehenhemmende Arzneimittel sowie für wehenfördernde und blutungsstillende Arzneimittel in der Nachgeburtsperiode (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 10 HebBerufsV ST).

Zu Buchstabe d:

Das Bonding ist eine wichtige gesundheitsfördernde Maßnahme für das Kind und geht über die Pflege und Überwachung hinaus. Es handelt sich hierbei um einen direkten Hautkontakt unmittelbar nach der Geburt. Dieser enge Körperkontakt kann unter anderem dazu beitragen, dass die Belastungen für das Neugeborene im Anschluss an die Geburt abnehmen und der Übergang zum Stillen erleichtert wird.

4. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe i HebG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe i nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „und Scheidendammsschnitte auszuführen“ anzufügen.

Begründung:

§ 9 Absatz 3 und Absatz 4 HebG enthalten eine Aufzählung der Kompetenzen, zu denen das Hebammenstudium befähigen soll. Diese Aufzählung bildet inhaltlich die in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Befähigungen ab. Allerdings erwähnt die Richtlinie in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f auch die Durchführung des Scheidendammsschnitts als zu gestattende Tätigkeit. Das Sächsische Hebammengesetz nennt in § 3 Absatz 1 Nummer 6 den Scheidendammsschnitt auch als Aufgabe der Hebammen. Aus diesem Grund sollte dies auch in den Katalog der Kompetenzen, zu denen die Hebamme befähigt sein soll, aufgenommen werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 4 – neu – HebG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. Studierende der Hebammenkunde oder -wissenschaft praktisch anzuleiten.“

Begründung:

Das Studium soll zusätzlich zu Hebammenwissen auch Kompetenzen in der Beratung und Anleitung von studierenden Hebammen im Rahmen einer Praxisanleitung vermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Ländern eine qualifizierte Praxisanleitung durchgehend von Bedarf ist, sollten bereits Hebammenstudierende für diesen Aufgabenbereich sensibilisiert werden. Die eigenständige Vermittlung von Erlerntem trägt überdies zu einem tieferen Verständnis und einer umfassenderen Verknüpfung der Lerninhalte bei.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 HebG)

In Artikel 1 ist § 10 zu streichen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist die Angabe „§ 10 Zugangsvoraussetzungen“ zu streichen.

Begründung:

Diese Norm, in der die Zugangsvoraussetzungen zum Hebammenstudium geregelt werden sollen, ist zu streichen, da der Bereich des Hochschulzugangs nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass diese Norm lediglich Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wiedergibt.

Nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Eine solche Verleihung ist nicht ersichtlich. Soweit die Gesetzgebungskompetenz für diesen Entwurf überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1, 12, 19 und 19a Grundgesetz hergeleitet wird, gilt dies zumindest nicht für den Hochschulzugang. Vielmehr folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 Grundgesetz, der dem Bund im Bereich des Hochschulwesens nur die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse als konkurrierende Gesetzgebung zubilligt, eindeutig, dass die Regelung des Hochschulzugangs nicht dem Bund obliegt.

Im Übrigen betreffen die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HebG geregelten Voraussetzungen im Kern keine hochschulzugangsrechtliche Materie, sondern den Bereich der Berufsausübung. Insoweit sind diese Voraussetzungen systemkonsequent in § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 3 HebG normiert. Eine zusätzliche Verankerung bereits auf der Ebene des Hochschulzugangs begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, die aber mit Blick auf die fehlende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nicht näher vertieft werden müssen.

Sofern die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 ff. HebG genannten Voraussetzungen im Hinblick auf den berufspraktischen Teil des Studiums nach §§ 13 ff. HebG, das heißt für die Durchführung der Praxiseinsätze an Praxiseinrichtungen, normiert werden sollen, wäre dies mit dem Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung (§§ 27 ff. HebG) zu regeln. Das Vorliegen der Voraussetzungen wäre dann durch die verantwortliche Praxiseinrichtung sicherzustellen.

7. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – HebG)

In Artikel 1 ist dem § 17 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Beurteilung erfolgt im Benehmen mit der Praxisanleitung.“

Begründung:

§ 17 Absatz 2 Satz 2 HebG ermöglicht die Einbindung der Praxisanleitung in die Beurteilung durch die Praxisbegleitung während der berufspraktischen Ausbildung. Da während der berufspraktischen Ausbildung eine enge Anbindung an die Praxisanleitung erfolgt, die die Studierenden im Praxiseinsatz begleitet und die diese auf die anfallenden Aufgaben in der Praxis heranführt, sollte diese Person ihre Erfahrungen mit den Studierenden in die Beurteilung einfließen lassen können.

8. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 HebG)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 2 nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „und bei Übernahme der Leitung nach dem 31. Dezember 2025“ einzufügen.

Begründung:

§ 20 Absatz 2 HebG regelt die fachliche Anforderung an die Leitung des Studiengangs an der Hochschule. Die Norm legt fest, dass die Leitung eines Hebammenstudiengangs, zusätzlich zu dem erforderlichen akademischen Grad selbst, über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 HebG oder nach § 1 Absatz 1 HebG in der bisher geltenden Fassung verfügen muss, also Hebamme oder Entbindungspfleger sein muss.

Diese Regelung würde einen Teil der bereits bestehenden Studienplätze für Hebammen gefährden. Die Studiengangsleitungen insbesondere an Dualen Hochschulen sind meist keine Hebammen, sondern kommen aus fachverwandten Bereichen. Zurzeit steht keine ausreichende Zahl an entsprechend qualifizierten Personen zur Verfügung, welche zugleich die hochschulrechtlichen Anforderungen an eine Studiengangsleitung erfüllen.

Der Bundesrat sieht daher die Notwendigkeit, zum Erhalt der bestehenden Studienplätze eine Übergangsvorschrift einzufügen. Zudem ermöglicht erst die Übergangsfrist die Einrichtung neuer Studiengänge, bis eine ausreichende Zahl akademisch ausgebildeter Hebammen zur Verfügung steht.

9. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 HebG)

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts des Entwicklungsstands der wissenschaftlichen Disziplin erscheint es nicht hinreichend gesichert, dass entsprechend akademisch qualifizierte Hebammen als Studiengangsleitungen von den Hochschulen in absehbarer Zeit flächendeckend gewonnen werden können. Sollte daraus folgen, dass ein Studiengang nicht angeboten werden kann, wäre dies im Hinblick auf die dringend erforderlichen Ausbildungskapazitäten kontraproduktiv. Insofern ist es geboten, im begründeten Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der Qualifikation der Studiengangsleitung zuzulassen, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden.

10. Zu Artikel 1 (§ 20 HebG)

Der Bundesrat begrüßt im Hinblick auf die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung die Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der Lehrenden.

Ungeachtet dessen sollte für eine bestmögliche Überführung der derzeit in der Hebammenausbildung beschäftigten Lehrkräfte, deren Qualifikation nicht den Mindestanforderungen entspricht, gesorgt werden.

Begründung:

Ziel aller Bemühungen von Bund und Ländern muss die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Hebammenleistungen sein.

Mit einer Übergangsregelung im Sinne eines Bestandsschutzes für die derzeit an Berufsfachschulen für Hebammen tätigen Lehrkräfte wird gewährleistet, dass die Hochschulen von Beginn an erfahrenes Lehrpersonal zur Verfügung haben, um den Anforderungen der Hebammenausbildung gerecht zu werden. Die Hochschulen sollten unbedingt auf die Expertise der Lehrkräfte zurückgreifen können, auch wenn diese (noch) kein Hochschulstudium absolviert haben.

Mit der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung wird den Lehrkräften eine Perspektive gegeben. Ein Wiedereintritt in die praktische Hebammentätigkeit kann im Einzelfall schwierig sein.

11. Zu Artikel 1 (Teil 4 – Anerkennung von Berufsqualifikationen HebG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zur elektronischen Antragstellung in den Teil 4 des Hebammengesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG schreibt die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung für Anerkennungsverfahren explizit vor. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung. Eine gesetzliche Regelung könnte sich an § 13b der Bundes-Tierärztleitung orientieren.

12. Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 und § 69 Absatz 2 Satz 1 HebG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob in § 66 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und § 69 Absatz 2 Satz 1 HebG auf die Kriterien der sofortigen Vollziehbarkeit und der Unanfechtbarkeit verzichtet werden kann.

Begründung:

In § 66 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und § 69 Absatz 2 HebG wird jeweils an die Unanfechtbarkeit beziehungsweise die sofortige Vollziehbarkeit einer Entscheidung angeknüpft. Es bestehen Zweifel, ob die europäischen Rechtsvorgaben, die lediglich an den Erlass von Entscheidungen anknüpfen, hiermit vollständig umgesetzt werden (siehe auch Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 der Europäischen Kommission sowie Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates in BR-Drucksache 493/15 (Beschluss)).

13. Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 und Absatz 4, § 67 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 HebG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 66 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind im Satzteil vor der Nummer 1 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „der anderen Länder,“ einzufügen.

bb) In Absatz 4 sind nach dem Wort „Warnmitteilung“ die Wörter „an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten“ einzufügen.

- b) In § 67 Absatz 1 sind im Satzteil vor der Nummer 1 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „der anderen Länder,“ einzufügen.
- c) In § 69 Absatz 1 sind im Satzteil vor der Nummer 1 nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „der anderen Länder,“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, da der Gesetzentwurf keine Rechtsgrundlage dafür vorsieht, dass die Gesundheitsbehörden, welche für die Erteilung, aber eben auch für das Ruhen beziehungsweise den Entzug der Berufserlaubnis zuständig sind, sich über diese Fälle gegenseitig unterrichten. Die Unterrichtung ist gemäß §§ 66 und 67 HebG auf die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten beschränkt. Die zuständigen Behörden sollten sich in diesen Fällen unbedingt gegenseitig unterrichten können. Dieser Austausch ist auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Ausgabe der Heilberufsausweise erforderlich: Nach § 291a Absatz 5d SGB V müssen die zuständigen Stellen bestätigen, dass eine Person befugt ist, den jeweiligen Beruf auszuüben. Die zuständige Stelle wird dabei in der Regel die Behörde sein, die die Befugnis zur Berufsausübung erteilt hat. Diese Behörde sollte daher auch darüber informiert werden, wenn die zuständige Stelle eines anderen Landes diese Befugnis zum Beispiel entzogen hat. Die Unterrichtungspflichten sollten daher auf die zuständigen Behörden der Länder untereinander erweitert werden.

Zu Buchstabe c:

§ 69 HebG sieht Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten vor, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Länder ist nicht vorgesehen. Eine solche Unterrichtungspflicht sollte jedoch aufgenommen werden, um einer erneuten Antragstellung in einem anderen Land vorzubeugen.

14. Zu Artikel 1 (§ 69 HebG)

Der Bundesrat regt an, in § 69 HebG eine Regelung für die Korrektur von Meldungen vorzusehen.

Begründung:

Auch Warnmitteilungen aufgrund gerichtlicher Feststellungen können sich nachträglich als substanzlos herausstellen, insbesondere, wenn Entscheidungen erfolgreich angefochten wurden. Für solche Fälle wären Vorschriften zur Änderung oder Löschung von Mitteilungen auch in Fällen des § 69 HebG sinnvoll.

15. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 2 HebG)

In Artikel 1 ist in § 72 Absatz 2 Satz 1 das Wort „dreitausend“ durch das Wort „zehntausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ahndung durch Geldbuße in Höhe von bis zu dreitausend Euro ist bei Vorliegen eines ordnungswidrigen Verhaltens deutlich zu niedrig angesetzt. Der Bußgeldrahmen sollte – der Abschreckungswirkung wegen – auf bis zu zehntausend Euro erhöht werden.

16. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, § 77 Satz 1 und Satz 2 und § 78 Satz 1 HebG) und Artikel 5 Absatz 5 (Außerkräftreten)

- a) In Artikel 1 § 76 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, § 77 Satz 1 und Satz 2, § 78 Satz 1 und in Artikel 5 Absatz 5 ist jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 § 76 Absatz 1 Satz 1, § 77 Satz 1 und in § 78 Satz 1 Nummer 1 ist jeweils die Angabe „2026“ durch die Angabe „2029“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsvorschriften ermöglichen die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung respektive eines Modellstudiums nach bislang geltendem Recht nur bis zum 31. Dezember 2021. Diese Frist erscheint zu knapp bemessen und sollte wie vorgeschlagen verlängert werden.

Angesichts der Tatsache, dass noch keine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorliegt, dass die Studiengänge noch entsprechend endgültiger Gesetzes- und Verordnungslage entwickelt, finanziell abgesichert, eingerichtet und akkreditiert werden müssen und dass die verschiedenen Kooperationen angepasst oder neu geschlossen werden müssen, erscheint diese Übergangsfrist trotz der bereits erfolgten Verlängerung um ein Jahr problematisch. Es steht zu befürchten, dass die Gesamtzahl der Auszubildenden – zumindest vorübergehend – massiv einbrechen wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass das geplante Hebammenstudium bis zu einem Jahr länger als der bisherige Ausbildungsgang dauern wird. Insofern ist angesichts des durch die Übergangsvorschriften des Gesetzentwurfs vorgegebenen „harten Schnitts“ davon auszugehen, dass zumindest in einem Jahrgang kaum Hebammen neu in den Beruf kommen, was zu starken Versorgungsengpässen führen kann.

Auch vor dem Hintergrund der Freiheit von Forschung und Lehre sowie des teilweise auszubauenden akademischen Entwicklungsstands der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Disziplin erscheint es zwingend erforderlich, deutlich längere Übergangsfristen für den Aufbau von entsprechenden Studienplatzkapazitäten einzuräumen.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 – Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern. Auf dieser Grundlage ist sie für konstruktive Vorschläge im Rahmen einer interessengerechten Gesamtlösung offen.

**Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 insgesamt**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e, Buchstabe i, Buchstabe n und Buchstabe o HebG)**

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung in § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e des Entwurfs des Hebammengesetzes (HebG) setzt die Vorgaben der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG um. Sie berücksichtigt die organisatorischen Gegebenheiten des deutschen Gesundheitswesens.

Zu b)

Die Bundesregierung hält beide Formulierungen für möglich; dem Vorschlag des Bundesrates kann zugestimmt werden.

Zu c)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats nicht.

§ 9 HebG beschreibt die Mindestanforderungen an das Hebammenstudium und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Hebammen hervor. § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe m HebG nennt die Einleitung und Durchführung der medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes. Die konkrete Ausgestaltung der Berufsausübung wird in den landesrechtlichen Berufsordnungen geregelt.

Zu d)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats nicht.

§ 9 HebG beschreibt die Mindestanforderungen an das Hebammenstudium und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Hebammen hervor. § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c HebG nennt die Vorbereitung von Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft. Eine weitere Konkretisierung der Kompetenzen, die im Rahmen des Hebammenstudiums zu erwerben sind, wird in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 HebG erfolgen.

**Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe i HebG)**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Ergänzung nicht erforderlich. § 9 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe i HebG sieht vor, dass Hebammen die Kompetenz erwerben sollen, physiologisch verlaufende Geburten durchzuführen. Diese Konkretisierung beschreibt die Hebammentätigkeit entsprechend der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Die Befähigung zur Durchführung physiologisch verlaufender Geburten umfasst das Ausführen eines Scheidendammchnitts, sofern dieser bei der Geburt erforderlich wird. Dies wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt. Eine weitere Konkretisierung der Kompetenzen, die im Rahmen des Hebammenstudiums zu erwerben sind, wird in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 HebG erfolgen.

**Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 4 Nummer 4 – neu – HebG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 9 HebG regelt im Hinblick auf den Zugang zum Heilberuf der Hebamme Mindestanforderungen an das Hebammenstudium. Diese Mindestanforderungen beziehen sich auf die spätere praktische Hebammentätigkeit. Qualifikationen, die für die Praxisanleitung erforderlich sind, können im Anschluss an das Hebammenstudium und parallel zur beruflichen Tätigkeit erworben werden.

**Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 (§ 10 HebG)**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für das duale Hebammenstudium. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zu. Der Bund kann das Berufsbild dieser Heilberufe daher beschreiben und die fachlichen Anforderungen an die Berufsangehörigen festlegen. Dazu gehört auch, dass der Bund einheitliche Mindeststandards der Ausbildung regelt, um ein bestimmtes fachliches Niveau des Berufes sicherzustellen. Die Mindeststandards der Ausbildung schließen ein bestimmtes fachliches Qualifikationsniveau derjenigen, die die Ausbildung durchlaufen, ein.

Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Bundesrat mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes äußert, nicht. Die Regelungen in § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 HebG sind aus Gründen des Patientenschutzes gegenüber der Berufsfreiheit der betroffenen Person vorrangig. Dies folgt daraus, dass die Hebammenstudierenden im Rahmen des dualen Studiums in den Praxiseinsätzen Kontakt mit den zu betreuenden Frauen und Familien haben.

**Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – HebG)**

Die Bundesregierung teilt inhaltlich die Auffassung des Bundesrats.

Die Bundesregierung hält allerdings eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich. Sie wird prüfen, ob die Regelung, dass die Beurteilung der studierenden Person durch die praxisbegleitende Person im Benehmen mit der praxisanleitenden Person erfolgt, in die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 HebG aufgenommen werden kann.

**Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 HebG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Sie wird insbesondere prüfen, inwieweit die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit Studienplätze in bestehenden Modellstudiengängen in Regelstudiengänge überführt werden können.

**Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 HebG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält daran fest, dass die Leitung eines Hebammenstudiengangs Hebamme sein muss. Diese Anforderung dient der Praxisnähe bei der Konzeption und Durchführung des Hebammenstudiums. Diese Praxisnähe ist auf Grund der dualen Ausgestaltung des Studiums von großer Bedeutung.

Für den Übergangszeitraum wird auf Nummer 8 verwiesen.

**Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 (§ 20 HebG)**

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass für eine bestmögliche Überführung der derzeit in der Hebammenausbildung beschäftigten Lehrkräfte, deren Qualifikation nicht den Mindestanforderungen entspricht, gesorgt werden sollte.

Die Bundesregierung sieht diesbezüglich jedoch keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Nach § 75 HebG können Hochschulen für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen. Dies ermöglicht, die Einbeziehung von derzeitigen Lehrkräften, die die Mindestanforderungen für die neue Ausbildung nicht erfüllen. So kann die Erfahrung und Expertise dieser Lehrkräfte weiter genutzt werden.

**Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1 (Teil 4 – Anerkennung von Berufsqualifikationen HebG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung sind bereits im allgemeinen Verwaltungsrecht geregelt.

**Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 und § 69 Absatz 2 Satz 1 HebG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelungen setzen die Begriffe in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG unter Beachtung des deutschen Verwaltungsrechts um.

**Zu Nummer 13 – Zu Artikel 1 Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 und Absatz 4, § 67 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 HebG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Sie weist allerdings vorab darauf hin, dass die Länder für den Vollzug der Berufsgesetze zuständig sind. Dazu gehört auch die Regelung des gegebenenfalls erforderlichen Informationsaustauschs zwischen den Ländern.

**Zu Nummer 14 – Zu Artikel 1 (§ 69 HebG)**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich. Das allgemeine Verwaltungsrecht, insbesondere die Regelungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens, sind ausreichend.

**Zu Nummer 15 – Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 2 HebG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Höchstbetrag von 3 000 Euro für eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 HebG entspricht dem in vergleichbaren Berufsgesetzen, zum Beispiel dem Pflegeberufegesetz, vorgesehenen Höchstbetrag.

**Zu Nummer 16 – Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, § 77 Satz 1 und Satz 2 und § 78 Satz 1 HebG) und Artikel 5 Absatz 5 (Außerkräftreten)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Übergangszeitraum interessen ausgewogen ausgestaltet sein muss, insbesondere dass bereits jetzt Modellstudiengänge für das Hebammenstudium bestehen, die zeitnah in Regelstudiengänge überführt werden können.



